OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604751/2/SE

Datum:
Linz, 2. August 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von Dipl.-Ing. (FH) T.E., X, S., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 30. August 2021, GZ: BHRO/921130134002/21, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe, dass die im angefochtenen Straferkenntnis verhängte Geldstrafe auf 30 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf sechs Stunden herabgesetzt werden, als unbegründet abgewiesen.

II. Der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses wird abgeändert und lautet wie folgt:

„Datum/Zeit: 29.03.2021, 15:19 Uhr
Ort: 4030 Linz, Am Steinbühel 11a
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: X (A)

Sie haben als handelsrechtlicher Geschäftsführer der T. GmbH, L., X, welche Zulassungsbesitzerin des angeführten Fahrzeuges ist, nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand des genannten Fahrzeuges den Vorschriften des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 entspricht.

Das Fahrzeug war zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort auf einer öffentlichen Verkehrsfläche abgestellt und konnte festgestellt werden, dass durch das Anbringen einer Anhängevorrichtung das hintere Kennzeichen des Fahrzeuges teilweise verdeckte. Es war insbesondere die Ziffer 4 des Kennzeichens nicht ablesbar.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:
§ 103 Abs. 1 Z 1 iVm § 50 Abs. 1 Kraftfahrzeuggesetz 1967, BGBl. Nr. 267/1997 idF BGBl. I Nr. 80/2002 und 19/2019 iVm § 9 Verwaltungsstrafverfahren 1991, BGBl. Nr. 52/1991 idgF“

III. Die im Spruch angeführte Strafsanktionsnorm wird mit der Wortfolge „BGBl. Nr. 267/1997 idF BGBl. I Nr. 134/2020“ ergänzt.

IV. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

V. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (im Folgenden: belangte Behörde) verhängte mit Straferkenntnis vom 30. August 2021, Z: BHRO/921130134002/21, über Dipl.-Ing. (FH) T.E. (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen Übertretung des § 103 Abs. 1 Z 1 iVm § 50 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 eine Geldstrafe von 50 Euro sowie eine Ersatzfreiheitsstrafe von 10 Stunden.

I.2. Dagegen brachte der Beschwerdeführer binnen offener Frist Beschwerde ein und beantragte die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnis. Auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtete er.

I.3. Mit Schreiben vom 15. September 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde gemeinsam mit dem Bezug habenden Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsicht in den vorgelegten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, weil sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt bereits aus der Aktenlage ergibt. Zudem stellte keine der Parteien einen Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung. Der Beschwerdeführer verzichtete sogar ausdrücklich darauf.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Der Beschwerdeführer ist Geschäftsführer der T. GmbH, welche zum Tatzeitpunkt Zulassungsbesitzerin des Kraftfahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen X war.

Die angebrachte Anhängevorrichtung verdeckte das hintere Kennzeichen teilweise, insbesondere war die Ziffer 4 des Kennzeichens nicht eindeutig ablesbar.

Das gegenständliche Kraftfahrzeug wurde einem Mitarbeiter der T. GmbH im Rahmen seines Dienstverhältnisses zur Verfügung gestellt. Als integrierender Bestandteil dieser Vereinbarung wurde der firmeninterne Leitfaden Dienstfahrzeuge verbindlich festgehalten. Im Punkt 4.6.4. ist festgelegt, dass der Dienstnehmer für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich ist. Eine private Nutzung des Firmenautos ist erlaubt.

Festgelegte Kontrollmaßnahmen zur Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich des Firmenautos bestanden in der T. GmbH nicht.

II.3. Beweiswürdigung:

Der entscheidungsrelevante Sachverhalt blieb unbestritten.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht über die Beschwerde erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage zum Tatzeitpunkt:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes 1967 – KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1997 idF BGBl. I Nr. 80/2002, 19/2019 und 134/2020, lauten:

„§ 50. Zustand der Kennzeichentafeln

(1) Das Ändern der Kennzeichentafeln und das Anbringen von Vorrichtungen, mit denen das Kennzeichen eines Fahrzeuges ganz oder teilweise verdeckt oder unlesbar gemacht werden kann, ist verboten.
(2) Ist das Kennzeichen auf einer Kennzeichentafel nicht mehr dauernd gut lesbar, so ist dem Zulassungsbesitzer auf Antrag eine neue Kennzeichentafel auszufolgen; dies gilt hinsichtlich des Wappens sinngemäß. Handelt es sich um eine weiße Kennzeichentafel ohne EU-Emblem, so sind neue Kennzeichentafeln mit EU-Emblem auszufolgen. Handelt es sich dabei aber um eine Tafel mit einem Kennzeichen, das nicht dem § 48 Abs. 4 entspricht (alte schwarze Kennzeichentafel) so sind dem Zulassungsbesitzer bei aufrechter Zulassung ein neues Kennzeichen gemäß § 48 Abs. 4 zuzuweisen und Kennzeichentafeln gemäß § 49 Abs. 4 auszufolgen; bei dieser Gelegenheit sind von Amts wegen alle entsprechenden Änderungen, das neue Kennzeichen betreffend, durchzuführen. Der Betrag für den Ersatz der Gestehungskosten der neuen Kennzeichentafel(n) ist gleichzeitig mit dem Antrag zu erlegen. Die neue(n) Kennzeichentafel(n) sind nur gegen Ablieferung der alten Kennzeichentafel(n) auszufolgen. Der Anspruch auf Ausfolgung der Tafel(n) erlischt, wenn sie vom Antragsteller sechs Monate nach Einbringung des Antrages nicht abgeholt wurde(n).

§ 103. Pflichten des Zulassungsbesitzers eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers

(1) Der Zulassungsbesitzer
1. hat dafür zu sorgen, daß das Fahrzeug (der Kraftwagen mit Anhänger) und seine Beladung – unbeschadet allfälliger Ausnahmegenehmigungen oder -bewilligungen – den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht;

[...]

§ 134. Strafbestimmungen

(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.
[...]“

III.2. Nach der höchstgerichtlichen Judikatur ist § 50 Abs. 1 KFG 1967 dahingehend auszulegen, dass durch diese Bestimmung das Anbringen von Vorrichtungen, mit denen das Kennzeichen eines Fahrzeuges ganz oder teilweise verdeckt oder unlesbar gemacht werden kann, verboten wird, wobei diese Regelung dahingehend zu verstehen ist, dass das Kennzeichen - von welchem Standort auch immer hinter dem Kraftfahrzeug - durch eine angebrachte Vorrichtung u.a. weder ganz noch teilweise verdeckt werden darf (vgl. VwGH 18.11.2003, 2001/03/0322).

Das Wort "kann" im § 50 Abs. 1 KFG bedeutet, dass das Verbot sich auf alle Vorrichtungen erstreckt, die geeignet sind, das Kennzeichen eines Fahrzeuges ganz oder teilweise zu verdecken oder unlesbar zu machen, bei deren Verwendung also nicht auszuschließen ist, dass sie die in dieser Bestimmung angeführten Wirkungen hervorrufen könnte (vgl. VwGH 27.2.1980, 1049/78).

Das Gesetz macht hinsichtlich der verlangten Ablesbarkeit eines Kennzeichens keinen Unterschied, ob die Ablesung mittels des menschlichen Auges oder eines technischen Gerätes (z.B. Radar) erfolgt (vgl. VwGH 9.10.1979, 3065/78).

Schon eine teleologische Gesetzesauslegung gebietet, dass die Buchstaben und Ziffern auf einer Kennzeichentafel von jedem Blickwinkel aus ablesbar sein müssen.

Konkret war das Kennzeichen durch die angebrachte Anhängevorrichtung teilweise verdeckt.

Der objektive Tatbestand des § 103 Abs. 1 iVm § 50 Abs. 1 KFG 1967 ist somit erfüllt. Dies blieb im Übrigen vom Beschwerdeführer auch unbestritten.

III.3. Hinsichtlich der subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG 1991, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreicht. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschwerdeführer initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Der Beschwerdeführer brachte zwar vor, dass das gegenständliche Kraftfahrzeug einem Mitarbeiter der T. GmbH im Rahmen seines Dienstverhältnisses zur Verfügung gestellt war. Als integrierender Bestandteil dieser Vereinbarung wurde der firmeninterne Leitfaden Dienstfahrzeuge verbindlich festgehalten. Im Punkt 4.6.4. ist festgelegt, dass der Dienstnehmer für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich ist. Eine private Nutzung des Firmenautos ist erlaubt.

Festgelegte Kontrollmaßnahmen zur Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich des Firmenautos bestanden in der T. GmbH jedoch nicht.

Wie schon die belangte Behörde ausführte, kommt auch dem Zulassungsbesitzer eine Überwachungsfunktion zu. Die Erteilung von Dienstanweisungen und bloße stichprobenartige Kontrollen erfüllen die Anforderungen an ein wirksames Kontrollsystem nicht.

Dem Beschwerdeführer ist die Verwaltungsübertretung demnach subjektiv vorwerfbar, da er mangelndes Verschulden im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG nicht glaubhaft machen konnte und es ihm somit subjektiv vorwerfbar ist.

III.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter

Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (statt vieler VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl. u.a. VwSlg 8134 A/1971). § 19 Abs. 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) erfolgt. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbesondere Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Der Beschwerdeführer ist aktenkundig unbescholten. Dies wurde von der Behörde bereits als Milderungsgrund gewertet. Erschwerungsgründe sind nicht hervorgekommen. Angaben zu den Einkommens-, Vermögensverhältnissen sowie etwaigen Sorgepflichten machte der Beschwerdeführer nicht.

Das Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich erachtet die Herabsetzung der Geldstrafe auf 30 Euro (mit entsprechender Herabsetzung der Ersatzfreiheitsstrafen) für tat- und schuldangemessen. Aus spezialpräventiver Sicht erscheint dies ausreichend, um den Beschwerdeführer künftig von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten. Auch aus dem Blickwinkel der Generalprävention steht dieser Strafzumessung nichts entgegen.

Es war somit die Beschwerde mit der Maßgabe der Herabsetzung der Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe als unbegründet abzuweisen.

Um eine Ermahnung im Sinne des § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG vornehmen zu können, müssen erstens die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, zweitens die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und drittens das Verschulden des Beschuldigten gering sein. Der Einhaltung des Haltegebots vor einer Kreuzung kommt große Bedeutung für die Sicherheit des Verkehrs und den Schutz von Leben und Gesundheit der Verkehrsteilnehmer zu. Im gegenständlichen Fall liegt schon die erste Voraussetzung für die Anwendung des § 45 Abs. 1

Z 4 VStG, nämlich eine geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, nicht vor. Es konnte daher keine Ermahnung ausgesprochen werden.

IV. Kosten

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

Aufgrund der Reduktion der Strafe hat der Beschwerdeführer keine Kosten für das verwaltungsgerichtliche Verfahren zu bezahlen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da der Beantwortung der Frage, ob der Beschwerdeführer an einem Verkehrsunfall ursächlich beteiligt war, keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung entspricht zudem der im Erkenntnis dargestellten einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer